

**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung  
**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz  
**Band:** 70 (1992)  
**Heft:** 2

**Rubrik:** Sie fragen - wir antworten

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Sie fragen – wir antworten

## AHV

### Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung sind Versicherungsleistungen!

*Ich bin ledig, werde demnächst 62 Jahre alt und lebe mit meiner schwer behinderten Mutter (91) zusammen. Die Kosten teilen wir. Zu meiner grossen Enttäuschung kam nun ein Rentenbescheid, der wohl nur Ledige so treffen kann. Ich habe immer gearbeitet, immer einbezahlt; und nun erhalte ich ab Januar Fr. 1296.–, dazu eine ganz kleine Pension von Fr. 260.–. Meine Mutter hat ein Einkommen von Fr. 2100.–. Sollte ich nicht mehr arbeiten können, hätte ich dann wohl eine Chance, Ergänzungsleistungen zu beziehen? Meine schwer invalide Mutter wollte nie Geld von irgendeiner sozialen Institution. Hätte Sie wohl Anspruch auf die Hilflosenentschädigung? Ich habe Fr. 18 000.– Erspartes. Könnte man mich belangen, wenn ich davon brauche? Wie wäre es mit einer Leibrente?*

Im Gegensatz zu Fürsorgeleistungen, die immer auch die zivilrechtliche Unterstützung der Familienangehörigen sowie die individuelle Bedürftigkeit zu beachten haben, handelt es sich bei der Ergänzungsleistung (EL) und der Hilflosenentschädigung (HE) um Versi-

cherungsleistungen, die ausgerichtet werden können, wenn die generellen, im Gesetz umschriebenen wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Voraussetzungen durch die versicherte Person erfüllt werden. Da die Ansprüche der Sozialversicherung grundsätzlich aufgrund der persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Versicherten berechnet werden, ist eine getrennte Beantwortung für Sie und für Ihre Mutter erforderlich.

#### Voraussetzungen für Ergänzungsleistungen

Was die Ansprüche Ihrer Mutter anbelangt, so verfüge ich über zu wenig konkrete Hinweise, um eingehend zu antworten. Immerhin erscheint mir denkbar, dass Ihre Mutter die Voraussetzung für eine EL bereits erfüllen könnte, da neben der Miete z.B. auch die Krankenkassenprämie für eine EL als Angaben im Rahmen des Gesetzes angerechnet werden und zudem allfällige ungedeckte Krankheitskosten (Selbstbehalte, Zahnrätskosten usw.) im Rahmen einer «einfachen und zweckmässigen Versorgung» zurückerstattet werden können. Aufgrund der vorliegenden Angaben empfehle ich Ihnen, eine Anmeldung für EL durch Ihre Mutter auf jeden Fall einzureichen, damit eine verbindliche Bezeichnung erfolgen kann.

#### Voraussetzung für Hilflosenentschädigung

Ob Ihre Mutter heute die Voraussetzung für eine HE erfüllt, erscheint mir eher fraglich, da dafür nach geltendem Recht eine Hilflosigkeit «schweren Grades» vor-

ausgesetzt wird; für weitere Auskünfte steht Ihnen sicher der Hausarzt zur Verfügung, und bei Bedarf können Sie bei der AHV-Ausgleichskasse, welche die AHV-Rente Ihrer Mutter ausbezahlt, ein besonderes Anmeldeformular beziehen, damit der Anspruch auf HE verbindlich abgeklärt werden kann.

#### Ergänzungsleistungen: Erwerbseinkommen werden nur teilweise angerechnet

Was Ihre eigenen Ansprüche betrifft, so ist auch für Sie ein EL-Anspruch durchaus denkbar, da das Erwerbseinkommen nur teilweise angerechnet werden muss; wichtig für die Abzüge sind für Sie neben der Miete und den Krankenkassenprämien insbesondere die «Gewinnungskosten», d.h. z.B. die Fahrtkosten, Kleiderauslagen usw., die in Zusammenhang mit Ihrer Erwerbstätigkeit zusätzlich entstehen. Auch für Sie persönlich ist eine Anmeldung für EL zu empfehlen, damit Sie nicht allfällige Leistungen verpassen.

#### Ergänzungsleistungen: Für Guthaben gilt ein Freibetrag von Fr. 25 000.–

Was die Verwendung Ihrer Ersparnisse, die sich gemäss Angaben auf Fr. 18 000.– belaufen, anbelangt, so wird dies bei der EL nicht berücksichtigt, solange Ihr Guthaben den Freibetrag von Fr. 25 000.– nicht übersteigt; sind diese Ersparnisse höher, dann wird von einem Zehntel des Vermögens, das die Freigrenze übersteigt, ein Vermögensverbrauch ohne Anrechnung zugelassen, während ein höherer Verbrauch soweit ausser Betracht fallen könnte, als dieser für Ihren Lebensbedarf erforderlich wäre.

#### Keine «geheimen Konti»

Ob es in Ihrer wirtschaftlichen Situation noch sinnvoll ist, zusätzliche Versicherungen zu aufnehmen, erscheint mir sehr fraglich, haben

Sie doch nach Ihren Ausführungen nicht noch für Angehörige zu sorgen. Sicher haben Sie es verdient, neben der sinnvollen Teilerwerbstätigkeit den Ruhestand zu genießen und sich Ihrer betagten Mutter zu widmen. Jedenfalls muss ich Ihnen gerade auch im Hinblick auf allfällige EL von der Äufnung eines «geheimen Kontos» dringend abraten. Damit könnten Sie nicht nur in Konflikt mit der Steuergesetzgebung geraten, sondern sich allenfalls auch Schwierigkeiten bzw. Rückforderungen im Hinblick auf allfällige EL einhandeln, was Sie nach Ihrem arbeitsamen Leben sicher nicht verdienen.

*Zusammenfassend möchte ich Ihnen aus der Sicht der AHV sowie der EL folgendes empfehlen:*

- Es scheint mir wichtig, dass Sie bei der Gemeinde-Ausgleichskasse umgehend für sich und für Ihre Mutter eine Anmeldung für EL einreichen. Nur auf diese Weise sind Sie sicher, dass keine Ansprüche wegen unterlassener Anmeldung verfallen.
- Es wäre mit dem Hausarzt Ihrer Mutter zu besprechen, ob allenfalls eine Anmeldung für HE für Ihre Mutter erfolgen soll, wenn sie schwer pflegebedürftig sein sollte. Die Anmeldung müsste bei derjenigen Ausgleichskasse eingereicht werden, welche die Rente Ihrer Mutter ausbezahlt; das Anmeldeformular können Sie allenfalls auch bei der Gemeinde-Ausgleichskasse beziehen.
- Wenn Sie aus Ihrer Teilerwerbstätigkeit noch etwas ersparen können, ist dies sicher sinnvoll. Überlegen Sie sich jedoch gut, ob es in Ihrem Interesse liegt, zusätzliche Versicherungen abzuschliessen. Auf keinen Fall sollte dies jedoch «geheim» geschehen, da die damit verbundenen «Risiken» einem allfälligen «Gewinn» keinesfalls entsprechen.

*Dr. iur. Rudolf Tuor*

# RECHT

## Sind AHV-berechtigte Eltern unterstützungspflichtig

*Da immer mehr Menschen in den mittleren Jahren arbeitslos werden, interessieren mich verschiedene Fragen: Sind Eltern rechtlich verpflichtet, einen 40jährigen Nachkommen finanziell zu unterstützen, wenn er arbeitslos ist und kein Arbeitslosengeld mehr erhält? Ist man auch verpflichtet, seine eigene AHV-Rente dazu zu verwenden? Und wenn genügend Einkommen vorhanden ist (z.B. Einkommen aus Vermögen), wie sieht es dann aus?*

Tatsächlich besteht eine gesetzliche Unterstützungspflicht unter Verwandten. Verwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister sind gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Geschwister können aber nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Für die Bestimmung des Umfanges der Unterstützungspflicht gibt das Gesetz lediglich Richtlinien, so dass jeder konkrete Fall besonders zu prüfen ist. Der Unterstützungspflichtige hat die Leistung zu erbringen, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich ist, wobei aber diese Unterstützungsleistung den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen sein muss. Sollte ausnahmsweise eine solche Unterstützung verlangt werden, so können die entsprechenden Ausgaben bei der Berechnung einer allfälligen Ergänzungsleistung berücksichtigt werden. Wenn aber die Eltern

in besseren finanziellen Verhältnissen leben, so ist es durchaus möglich, dass sie zur Unterstützung des bedürftigen Nachkommens herangezogen werden könnten. Wie gesagt, es sind jeweils die konkreten Verhältnisse zu prüfen. Oft ist es so, dass die staatliche Fürsorge die Bedürfnisse des unterstützungsberechtigten Verwandten deckt und dann auf den unterstützungspflichtigen Verwandten zurückgreift.

## Muss man als AHV-Bezüger noch Alimente bezahlen?

*Unser ältester Sohn ist 48 Jahre alt und seit etwa 10 Jahren geschieden. Dabei unterzeichnete er ein Schreiben, in dem er sich verpflichtete, seiner geschiedenen Frau bis an ihr Lebensende Alimente zu bezahlen. Muss unser Sohn, auch wenn er AHV-Bezüger wird, noch Alimente bezahlen? Gibt es aufgrund des neuen Ehegesetzes eine andere Möglichkeit? Unser Sohn ist seit einem Jahr wieder verheiratet, seine Frau arbeitet, möchte aber ihre Arbeit reduzieren.*

Offenbar ist die Vereinbarung Ihres Sohnes, wonach er sich zu lebenslänglichen Unterhaltsbeiträgen an die Ehefrau nach der Scheidung verpflichtete, im Rahmen des Ehescheidungsurteils durch das Gericht genehmigt worden. Die Vereinbarung bildet dadurch Gegenstand des Urteils. Eine Herabsetzung oder Aufhebung der Unterhaltsbeiträge müsste somit, sofern die geschiedene Frau nicht freiwillig zustimmt, durch eine Änderung des Scheidungsurteils erwirkt werden. Grundsätzlich wäre eine solche Urteilsänderung möglich, sofern sich die Verhältnisse – durch Verschlechterung der finanziellen Lage Ihres Sohnes und/oder durch Verbesserung der finanziellen Verhältnisse der ge-

schiedenen Ehefrau – erheblich geändert haben, wobei die Änderung zum Urteilszeitpunkt nicht bereits voraussehbar sein durfte. Daraus folgt, dass das Erreichen des AHV-Alters allein für sich genommen nicht genügt, da es in der Natur der Dinge liegt, dass jemand – wenn er nicht vorher stirbt – das AHV-Alter erreicht. Ebensowenig dürfte die neue Heirat einen genügenden Grund für eine Urteilsänderung bilden, da bei einem Mann, der bei der Scheidung etwa 38 Jahre alt ist, eine Wiederverheiratung durchaus im Bereich des Möglichen liegt. Das neue Ehrerecht hat mit Bezug auf Ihre Frage keine wesentlichen Neuerungen gebracht, ausser allenfalls, dass der geschiedenen Ehefrau eher zugemutet wird zu arbeiten.

Grundsätzlich müssten demnach die beidseitigen finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Scheidung, unter Berücksichtigung der eingetretenen Teuerung, mit den jetzigen finanziellen Verhältnissen verglichen und geprüft werden, ob eine erhebliche Änderung eingetreten ist. Die allfälligen Änderungen müssten dann aber einer näheren Prüfung unterzogen werden, z.B. ob es der geschiedenen Frau zumutbar ist, ein Einkommen zu erzielen bzw. dieses allenfalls zu erhöhen, oder ob die allfällige Einkommensreduktion Ihres Sohnes zwingend ist oder er nicht zumutbarweise mehr verdienen könnte. Eine Rolle spielt auch die Beistandspflicht der jetzigen Frau Ihres Sohnes. Da die Verhältnisse im Einzelfall massgebend sind, ist es

für mich unmöglich, allgemeine Ratschläge zu erteilen. Gegebenenfalls sollte sich Ihr Sohn fachkundig beraten lassen.

## Konkubinat

*Mein Freund hat mir als Dank für meine Pflege und Arbeit im Rahmen eines handschriftlichen Testaments ein Vermächtnis von Fr. 30 000.– zugeschah. Dies geschah im Einverständnis seines Sohnes, welcher im Ausland lebt. Der Sohn hat das Testament gegeenzeichnet. Könnte er trotzdem das Testament anfechten?*

Zunächst möchte ich auf einen Grundsatz hinweisen, nämlich «Wo kein Kläger ist, ist kein Richter». Dies bedeutet, dass, wenn der Sohn das Testament nach dem Ableben des Vaters akzeptiert, es gar keine Probleme geben würde. Nun aber zur Rechtslage: Der Sohn hat gegenüber dem Vater einen Pflichtteilsanspruch im Umfang von  $\frac{3}{4}$  des Erbschaftsvermögens. Über den restlichen Viertel kann der Vater frei verfügen. Sollte demnach der Betrag von Fr. 30 000.– die Grenze eines Viertels des gesamten Erbschaftsvermögens nicht überschreiten, so wäre ein (formgültiges) Testament grundsätzlich nicht anfechtbar. Hingegen ist die Gegenzeichnung des Vermächtnisses durch den Sohn rechtlich unbedeutend. Sollte sein Pflichtteil durch das Legat verletzt sein, so könnte der Sohn trotz Gegenzeichnung das Testa-

ment anfechten. Sollte hingegen das Legat im Rahmen der verfügbaren Quote stehen, so wäre das Testament auch dann nicht anfechtbar, wenn der Sohn es nicht gegeenzeichnet hätte. Damit eine Vereinbarung zwischen Vater und Sohn Gültigkeit erlangt, muss sie in der Form des Erbvertrages abgefasst sein, d.h. öffentlich beurkundet, also vor einem Notar abgeschlossen werden.

Zu prüfen ist weiter, ob das Testament nicht an einem Ungültigkeitsgrund leidet. Das wäre z.B. der Fall, wenn der Erblasser im Zeitpunkt der Testamentserrichtung urteilsunfähig war, was in Ihrem Falle offensichtlich auszuschliessen ist. Ungültig ist aber ein Testament auch dann, wenn die Formvorschriften nicht eingehalten worden sind. Eine letztwillige Verfügung, die nicht vor einem Notar erstattet wird, muss nicht nur vollständig handschriftlich verfasst und eigenhändig unterzeichnet sein, sondern auch den Errichtungsort sowie Tag, Monat und Jahr der Errichtung angeben. Ihr Freund hat es unterlassen, den Errichtungsort des «Vermächtnisses» in der letztwilligen Verfügung anzugeben. Deshalb ist das Testament anfechtbar, und nach meinem Dafürhalten könnte der Sohn, da seine Gegenzeichnung rechtlich irrelevant ist, mit guten Erfolgsaussichten die Ungültigkeit geltend machen.

Wenn auch der Sohn mit ziemlicher Sicherheit dem Willen des Vaters nachleben wird, so wäre doch empfehlenswert, dass Ihr Freund

Über 700 m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche

Alles für die Krankenpflege unter einem Dach

Beratungs- und Verkaufszentrum für Gesundheit und Krankenpflege



Beratung, Miete, Kauf, Service

Geöffnet von:  
Dienstagmorgen bis Freitagmittag

Kasernenstr. 1, 8184 Bachenbülach  
Telefon 01/860 74 24

das Testament neu verfasst, mit dem gleichen Text, aber unter Angabe (beim Datum) des Errichtungsortes. Ebenfalls sollte Ihr Freund im Testament seine Personalien (Name, Vorname, Geburtsstag, Adresse) angeben. Dabei muss das jetzige und nicht das frühere Datum eingesetzt werden.

Dr. iur. Marco Biaggi

# MEDIZIN

## Alpträume

*Ich bin 79 Jahre alt und träume in letzter Zeit äusserst viel. Hatte ich früher in normalem Rahmen Träume, so überfallen mich diese jetzt, kaum bin ich eingeschlafen. Die Nacht ist dann lang, ungemütliche Alpträume kommen! Wenn ich erwache, braucht es einige Zeit, bis ich mich wieder zurechtfinde.*

Aus psychologischer Sicht ist der Traum Ausdruck der Bewältigung und Verarbeitung von Eindrücken, Erlebnissen, Erinnerungen und nicht selten auch seelischen Konflikten. Träumen kann also durchaus eine positive Funktion besitzen. Jeder von uns kennt aus eigener Erfahrung das erlösende Gefühl beim Erwachen aus einem beängstigenden oder erdrückenden Traum, die Erleichterung darüber, dass alles nicht der Wirklichkeit entspricht. Um so schlimmer wird der schier nicht enden wollende Ablauf schrecklicher Trauminhalte in den Alpträumen erlebt. Damit sind nicht selten motorische Unruhe und fehlende Orientierung beim Erwachen verbunden, was dann vor allem der Umgebung auffällt. Ursache für gehäuft auftretende Alpträume sind sicher einmal verstärkte Spannungen, die nicht immer bewusst wahrgenommen wer-

den. Dann können auch medikamentöse Einflüsse eine Rolle spielen. Vielleicht lohnt es sich, einmal Ihr Schlafmittel wegzulassen. Fragen Sie aber vorher unbedingt Ihren Hausarzt, der Ihnen möglicherweise auch eine leichte Schlafhilfe verschreiben kann. Bei dieser Gelegenheit sollten Sie ihn auch auf die erwähnten seelischen Zusammenhänge ansprechen, möglicherweise tun Sie dies lieber mit einem Angehörigen oder guten Bekannten.

## Lungenembolie

*In unserer Familie ereignete sich etwas Unbegreifliches: Ein 22jähriges Mädchen, seit Jahren eine begeisterte Turnerin, bekam plötzlich Mühe beim Atmen, vor allem, wenn sie Treppen stieg, Velo fuhr oder turnte. Nach zweimonatiger Behandlung beim Hausarzt untersuchte man sie im Spital und stellte eine Lungenembolie fest. Sie musste sofort eine Blutverdünnung vornehmen lassen, die sieben Tage*

*dauerte. Die behandelnden Ärzte fanden für die Lungenembolie keine Erklärung.*

Traurige Bekanntheit hat die Lungenembolie vor allem im Zusammenhang mit Geburten und Operationen erlangt. Sie war in den Anfängen der neuzeitlichen Chirurgie denn auch eine der am meisten gefürchteten Komplikationen mit oft tödlichem Ausgang. Verantwortlich dafür war die durch die Operation aufgezwungene Bettlägerigkeit mit Verlangsamung der venösen Blutzirkulation, die zusammen mit den veränderten Blutgerinnungsverhältnissen zur Bildung von Gerinnseln (Thrombosen) in den Bein- und Beckenvenen führte. Diese Gerinnsel gelangten dann als sogenannte Embolien in den Lungenkreislauf, es entstand also eine Lungenembolie mit Atemnot und unter Umständen Kreislaufkollaps.

Das von Ihnen erwähnte Ereignis bei einer jungen, sportlichen und bisher offenbar gesunden Frau ist sicher aussergewöhnlich, aber

**Baden**

bei Zürich  
Kurort mit Kultur  
und Kurzweil

**Pauschalpreis pro Woche Fr. 700.— netto**

**7 Tage Vollpension** im Einzel- oder Doppelzimmer mit fliessend Warm- und Kaltwasser, Telefon.  
7 Eintritte ins moderne Hallen- und Freiluft-Thermschwimmbad (direkt mit dem Hotel verbunden).  
Willkommens-Apéro – Solarium.

Diese Offerte ist gültig bis 31. 12. 92.  
Schneiden Sie diesen Coupon aus  
und senden Sie ihn an:

**OCHSEN**  
Badehotel Ochsen \*\*\*  
5400 Baden, Tel. 056/22 52 51  
Fax 056/21 22 87



Ich bin an Ihrer Offerte interessiert. Bitte bestätigen Sie mir eine Reservation

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ für \_\_\_\_\_ Person(en)

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_ Tel. \_\_\_\_\_ ZL

eben doch möglich. Immer wieder erlebt man im medizinischen Alltag Situationen, die von der erwarteten Norm abweichen und uns damit umso mehr erschrecken. Lange nicht in jedem Falle findet man bei der Lungenembolie die Quelle, kann sie aber glücklicherweise trotzdem behandeln. So müssen wir lernen, dass wir nicht für alles eine Erklärung finden können, die unser Bedürfnis nach restlosem Aufdecken der Zusammenhänge befriedigt. Dies ist aber eigentlich eher ein philosophisches als ein medizinisches Problem. Ich hoffe, dass Ihre Verwandte auf dem Wege der Besserung ist und sich dieses fatale Ereignis nicht mehr wiederholt.

Dr. med. Peter Kohler

wort erhalten hatte, schrieb ich nochmals. Wieder keine Reaktion. Schliesslich telefonierte ich. Da wurde mir barsch mitgeteilt, ein Einzelzimmer sei mir ja angeboten worden, doch ich hätte abgelehnt, daher könne man mir den Einzelzimmer-Zuschlag nicht zurückerstatten. Diese Antwort finde ich unfair, kann ich denn da gar nichts dagegen machen?

Leider nicht, ausserdem würde es sich wegen des geringen Betrags nicht lohnen, rechtliche Schritte gegen die Firma zu unternehmen. Nur finde ich, dass dieses Reisebüro seine Kunden nicht gerade freundlich behandelt. Wenigstens Briefe sollten beantwortet werden, und auch eine kleine Reduktion oder die Rückerstattung des Einzelzimmer-Zuschlags wäre aus Kulanzgründen am Platz gewesen. Im Prinzip haben Sie sich richtig verhalten: Sie haben an Ort sofort reklamiert und dann gleich nach der Rückkehr mit Brief den Einzelzimmer-Zuschlag zurückgefordert. Leider hat Ihnen Ihr gutes Herz einen Streich gespielt. Als man Ihnen ein Einzelzimmer anbot, hätten Sie es annehmen müssen. Eine Ablehnung wäre nur gerechtfertigt gewesen, wenn das Zimmer aus irgendeinem Grund unzumutbar gewesen wäre.

Sehr wahrscheinlich wären Sie besser gefahren, wenn Sie sich von Anfang an nicht mit einer anderen Person hätten einquartieren lassen und auf einem Doppelzimmer zur Alleinbenützung oder, falls das Hotel ausgebucht war, auf einem Einzelzimmer in einem gleichwertigen Hotel beharrt hätten. Ich verstehe natürlich, dass man nach einer Reise möglichst schnell ein Zimmer beziehen will und vor solchen Unannehmlichkeiten zurückschreckt.

Wichtig: Bei Reklamationen auf Reisen sollte man sich immer direkt an den Vertreter des Reisebüros (bei Pauschalarrangements),

eventuell an das Hotel oder den Zimmervermieter wenden. Ist kein entsprechender Ansprechpartner vor Ort, Beweismittel (z. B. Fotos) sammeln oder Zeugen aufzutreiben, damit man bei der Rückkehr den Mangel belegen kann. Bei Differenzen kann oft der Ombudsmann des Reisebüroverbandes, Walter Schüepp (Tel. 01/252 80 18, Mo/Di/Mi jeweils ab 10.00 Uhr) weiterhelfen.

Marianna Glauser, lic. iur.

etc.

## Reisetips, die nicht im Ratgeber stehen

Eine heute über neunzigjährige Freundin hat sich in den vergangenen Jahren für ihre fünf Enkelkinder etwas ganz Besonderes ausgedacht: Zu einem markanten Abschluss (z.B. Matura, Lehrabschluss, 20. Geburtstag) durften sich die Enkel eine Reise mit der Grossmutter wünschen. Die Familie spricht heute nur noch von «Enkel-Reisen».

### Planen, eine Vorfreude

Zusammen studierten Grossmutter und Enkelin oder Enkel Reiseführer, Prospekte, Kartenmaterial und sonstige Bücher, um eine gute Wahl zu treffen. Je nach Neigung des Jugendlichen fiel die Wahl des Reiseziels aus, oft überraschend für die Grossmutter.

Die Enkelinnen und Enkel konnten von der Belesenheit und den früheren Reisen der Grossmutter profitieren. So wünschte sich eine Enkelin eine Bildungsreise nach Griechenland. Eine andere wollte gerne einmal Rom besuchen.

Da die Grossmutter meistens schon an diesen Orten gewesen

# Reisen

## Warum erhalte ich den Einzelzimmer-Zuschlag nicht zurück?

Ich hatte bei Dürmüller-Carreisen ein Pauschalarrangement gebucht und zusätzlich 90 Franken für ein Einzelzimmer bezahlt. Doch leider war bei meiner Ankunft keines frei, und ich musste wohl oder übel ein nicht gerade komfortables Zimmer mit jemandem teilen. Nach mehrmaligem Reklamieren war man am nächsten Tag bereit, mir ein Einzelzimmer zu geben, aber irgendwie brachte ich es nicht übers Herz, meine Zimmernachbarin in diesem tristen Zimmer alleinzulassen. Ausserdem war sie behindert und froh über meine Hilfe. Sofort nach meiner Rückkehr habe ich mich schriftlich an das Reisebüro gewandt und den Einzelzimmer-Zuschlag zurückverlangt. Als ich nach einem Monat noch keine Ant-

war, konnte sie konkrete Vorschläge machen und den Besuch von Sehenswürdigkeiten, Naturschönheiten oder Museen vorschlagen. Allein die wochenlange Planung bescherte den beiden manche gemeinsame Stunde.

### Eine Bereicherung für jung und alt

Die Reise selbst war für die Grossmutter bereichernd, da sie ihre Enkelkinder von einer neuen Seite kennenlernen und das Reiseland auch aus einem anderen Blickwinkel betrachten konnte. Gleichzeitig entdeckten die Enkel eine «neue» Grossmutter.

Ohne Geschwister, die sich dauernd einmischen und «stören», konnten die Teenager ihre Grossmutter ganz allein für sich genießen. Sie waren während der Reise Mittelpunkt, was gerade für Kinder aus grösseren Familien eine Abwechslung ist. Zwischen den beiden entwickelte sich eine grosse Vertrautheit und Freundschaft. Anschliessend trugen beide ihre Eindrücke in einem gemeinsamen Tagebuch zusammen, für die Enkel ein Andenken an die Grossmutter, für sie selbst eine schöne Erinnerung beim Älterwerden.

### Nicht nur für reiche Leute

Griechenland, Rom – das ist ja nur für reiche Grosseltern, entgegnen Sie mit Recht! Es muss nicht unbedingt eine Reise in ein fernes Land sein, wichtig ist das gemeinsame Reiseerlebnis. Und so schadet es durchaus nichts, wenn Grosseltern mit den Enkeln einen gewissen Rahmen festlegen. Dieser kann aus finanziellen, zeitlichen, aber auch aus gesundheitlichen Gründen vorgegeben sein. Heranwachsende sind viel verständnisvoller, als ihnen manchmal zugebilligt wird! Wichtig ist dabei, dass gemeinsam anerkannte «Spielregeln» festgelegt werden und die Reise in allen Details miteinander geplant wird.

Als unsere Söhne noch im Schulalter waren, wollten wir ihnen einige Gebiete der Schweiz etappenweise, während mehrerer Sommer, vertraut machen. Wir legten ein tägliches Reisebudget fest, an dem es nicht viel zu rütteln gab. Wichtig für uns Eltern war, dass die Kinder die Begründung kannten, weshalb gewisse Dinge möglich und welche für uns (und unser Portemonnaie) einfach unerreichbar waren. So sprachen wir täglich ab, was wir uns leisten wollten oder konnten, zugunsten oder zuungunsten eines

anderen Wunsches. Wir staunten immer wieder, wie schnell die Kinder begriffen, was ein Hotelzimmer, ein Mittagessen, ein zusätzliches Dessert oder ein Museumsbeitritt für eine vierköpfige Familie kosten.

Grosseltern und Eltern können mit solchen Reisen einen neuen Zugang zu Ihren Enkelkindern oder Kindern finden: Gemeinsame Erlebnisse stärken und vertiefen die Beziehungen zwischen alt und jung.

Regula Stern-Griesser



Kissen zur optimalen Druckreduzierung, wasserundurchlässiger Innenbezug mit Ventil, antistatisch, antibakteriell, schwer entflammbar, pflegeleicht, sehr strapazierfähig. Außenbezug mit Reissverschluss abnehmbar.

Die durchdachte GEL-ZELL-Konstruktion verbessert die herkömmlichen Systeme zur Druckreduzierung. Humane Krankenpflege heisst:

**AKROS GEL-ZELL Sitzkissen für alle Rollstühle**

Coupon für Info-Material:

**FAVOTERM AG**

Spilhusen 715  
9601 Lütisburg-Station  
Telefon 073-31 34 44

Name		
Vorname		
Strasse		
PLZ	Ort	